

Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für die Beauftragung von Leistungen im IT-Umfeld

1. Vertragliche Grundlagen

1.1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die im Vertrag benannte Gesellschaft des Allianz Konzerns (nachfolgend: „Auftraggeber“) und der Auftragnehmer.

1.2 Geltungsbereich

(1) Für die Erbringung der im Vertrag vereinbarten Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend: „Leistungen“) durch den Auftragnehmer gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Beauftragung von Leistungen im IT-Umfeld (nachfolgend: „Vertragsbedingungen“).

(2) Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Auftraggebers. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht verpflichtend, wenn ihnen der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Zustandekommen des Vertrages; Form sonstiger rechtserheblicher Erklärungen

Die auf den Abschluss des Vertrages, seine Änderung oder Ergänzung gerichteten Erklärungen sowie sonstige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen oder Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Die Textform wird auch gewahrt, wenn die Erklärung über das softwarebasierte Bestellsystem des Auftraggebers abgegeben wird.

2. Freiheit von Rechten Dritter und Verpflichtung des Auftragnehmers, den Auftraggeber von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen

2.1 Freiheit der vertragsgegenständlichen Leistungen von Rechten Dritter

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere von Schutzrechten sind, welche geeignet sind, die vertragsgemäße Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen einzuschränken oder auszuschließen.

2.2 Freistellung des Auftragnehmers gegenüber Ansprüchen Dritter als weitere Hauptleistungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich als weitere unabhängige vertragliche Hauptleistungspflicht, den Auftraggeber von sämtlichen (auch behaupteten) Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen frei zu stellen. Dieser Freistellungsanspruch umfasst insbesondere außergerichtliche Anwaltskosten, Gerichtskosten und sonstige Verfahrenskosten (z.B. bei Schiedsgerichtsverfahren), Vergleichszahlungen sowie Schadensersatzverpflichtungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, keinem außergerichtlichen Vergleich zuzustimmen, den der Auftragnehmer nicht vorab schriftlich genehmigt hat. Der Auftragnehmer wird die Zustimmung erteilen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

2.3 Vorrang vor etwaigen Mangelansprüchen wegen Rechtsmängeln

Soweit dieser Freistellungsanspruch reicht, ist er gegenüber etwaigen Mangelansprüchen vorrangig, die auf die gleiche Rechtsfolge gerichtet sind.

2.4 Beitritt zu einem Rechtsstreit

Der Auftraggeber ist berechtigt, einem eventuellen Rechtsstreit des Auftragnehmers mit einem Dritten über dessen geltend gemachten Rechte beizutreten. Die ihm entstehenden

Kosten für die Durchführung des Rechtsstreits trägt hierbei jeder Vertragspartner jeweils für sich.

3. Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers, Qualitätssicherung

3.1 Ordnungsgemäße Leistungserbringung

Der Auftragnehmer wird die von ihm zu erbringenden Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und unter Beachtung gegebenenfalls bestehender branchenüblicher Best-Practices durch qualifizierte Erfüllungsgehilfen im Rahmen des vereinbarten Zeitraumes erbringen. Vor Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Wunsch eine Liste der eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zur Verfügung, mit denen die vertragsgegenständlichen Leistungen erbracht werden, einschließlich deren Namen, Projektrollen, Qualifikationsebenen und detaillierten Lebensläufen.

3.2 Stand der Technik und Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen

Die vertragsgegenständlichen Leistungen müssen zum vereinbarten oder – falls dieser später liegt – zum tatsächlichen Leistungszeitpunkt dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dies umfasst insbesondere erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen im Hinblick auf die Datensicherheit.

3.3 Schutz vor Computer-Viren und anderen gefährlichen Programmen

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass er von ihm übergebene Software, Systeme, Datenbanken und Oberflächen sowie Datenträger mit einem dem Stand der Technik entsprechenden Virenerkennungsprogramm in der jeweils aktuellen Version auf darin enthaltene Viren, Würmer, Trojaner und andere Computerschädlinge überprüft und dass die von ihm übergebene Software keine versteckten oder getarnten Zugriffsmöglichkeiten (Backdoors) bietet.

3.4 Pflicht des Auftragnehmers, die Vorgaben des Auftraggebers zu prüfen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Vorgaben des Auftraggebers unverzüglich zu überprüfen. Erkennt der Auftragnehmer, dass die Vorgaben des Auftraggebers fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder objektiv nicht ausführbar sind, wird er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen und dem Auftraggeber Gelegenheit zur Korrektur oder Bestätigung dieser Vorgaben geben. Der Auftraggeber wird hierzu insbesondere im Falle, dass während der Erstellung einer Spezifikation technische Probleme oder sonstige relevante Umstände offenbar werden, die bislang gar nicht erwähnt oder nicht hinreichend berücksichtigt worden sind, diese detailliert und umfassend darstellen und, soweit dies möglich ist, mögliche Lösungen vorschlagen. Der Auftragnehmer wird jegliche fehlenden oder nur dem Auftraggeber bekannten Informationen von diesem abfragen. Werden vom Auftraggeber Systemvoraussetzungen vorgegeben, die technisch nicht umgesetzt werden oder die unter den entsprechenden Bedingungen des Einzelfalls sich als ungeeignet darstellen, wird der Auftragnehmer bei der Erstellung von Feinspezifikationen hierauf gesondert hinweisen. Der Auftragnehmer wird mehrdeutige oder möglicherweise inkorrekte Vorgaben des Auftraggebers nur dann umsetzen, wenn diese vom Auftraggeber nach der schriftlichen Information durch den Auftragnehmer ausdrücklich bestätigt wurden.

3.5 Informationsrecht des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf dessen Wunsch über den Stand der Arbeiten zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, selbst oder durch entsprechend beauftragte fachkundige Dritte durch laufende Kontrollen den Fortschritt der vertragsgegenständlichen Leistungen und die Einhaltung der Qualitätsstandards zu überprüfen.

3.6 Verwendung von Open-Source- Software

Wird im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Open-Source-Software eingesetzt, insbesondere wenn bei der Erstellung von Software Open-Source-Bestandteile wie z.B. Bibliotheken in diese integriert werden, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber hierüber vor Abschluss des Vertrages schriftlich durch gesonderte, ausdrückliche Mitteilung zu unterrichten. Der Auftraggeber hat das Recht, einer Verwendung von Open-Source-Software zu widersprechen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Information, hat der Auftraggeber das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

3.7 Umweltschutz und Nachhaltigkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit dies möglich ist, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen umweltschonende Techniken und Verfahrensweisen anzuwenden sowie das allgemeine Nachhaltigkeitsprinzip zu beachten.

4. Dokumentation

4.1 Programmdokumentation, Programmentwicklungsdokumentation und Schnittstellendokumentation

Sofern vertragsgegenständliche Leistung des Vertrages die Erstellung von Software, Systemen, Datenbanken oder Oberflächen ist, schuldet der Auftragnehmer mindestens die Erstellung der Programmdokumentation, der Programmentwicklungsdokumentation und der Schnittstellendokumentation.

4.2 Qualität der Dokumentation

Die Programmdokumentation muss mindestens der DIN 66230, die Programm-Entwicklungsdokumentation mindestens der DIN 66231 und die Schnittstellendokumentation mindestens dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechen.

4.3 Abweichung im Vertrag

Die Vertragspartner können im Vertrag Abweichendes zur Dokumentation vereinbaren.

5. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

5.1 Grundsatz

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die notwendigen Mitwirkungsleistungen angemessen und rechtzeitig erbracht werden, um den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zu unterstützen.

5.2 Einzelne Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber wird insbesondere

- dem Auftragnehmer rechtzeitig die zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen sowie,
- soweit für die Durchführung der zu erbringenden Leistungen erforderlich, den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers den Zugang zu seinen DV,
- Anlagen im Rahmen der betriebsüblichen Arbeitszeit ermöglichen. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Vertrag werden Rechenzeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5.3 Abruf der Mitwirkungspflichten per Textform / Schriftform

Der Auftragnehmer hat im Vorfeld die erforderlichen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers per Textform (z.B. E-Mail) oder, sofern dies im Vertrag vorgesehen wurde, schriftlich und rechtzeitig abzurufen. Eine Verletzung von nach Maßgabe dieser Bestimmungen

ordnungsgemäß eingeforderter Mitwirkungspflichten führt hingegen – abgesehen von Fällen einer vorsätzlichen Verletzung durch den Auftraggeber – ausschließlich zu einer entsprechenden angemessenen Verlängerung vereinbarter Fristen.

5.4 Ergänzung im Vertrag

Ergänzend zu den in diesem Paragraphen aufgeführten Mitwirkungspflichten können die Vertragspartner im Vertrag weitere Mitwirkungspflichten vereinbaren und seitens des Auftraggebers zu liefernde spezifische Beistellungen definieren.

6. Gremien und Koordination bei Projekten

6.1 Projektleiter und Projektlenkungsausschuss

Zur Koordination und Lenkung komplexer vertragsgegenständlicher Leistungen, die eine Organisation als Projekt erfordern, benennt der Auftragnehmer im Vertrag einen Projektleiter und der Auftraggeber einen Ansprechpartner, die jeweils verbindliche Erklärungen abgeben bzw. entgegennehmen oder herbeiführen können. Darüber hinaus können die Vertragspartner zur zielgerechten und reibungslosen Abwicklung des Projekts, abhängig von seinem Umfang, im Vertrag einen Projektlenkungsausschuss einrichten, bestehend aus Mitarbeitern des Auftragnehmers und des Auftraggebers. Dieses sollte immer dann der Fall sein, wenn die vertragsgegenständlichen Leistungen den Umfang von zwei (2) Personenjahren übersteigen.

6.2 Aufgaben des Projektleiters

Zu den Aufgaben des Projektleiters gehören insbesondere

- die Bereitstellung benötigter Informationen und Unterlagen,
- das zeitgerechte Herbeiführen notwendiger Entscheidungen,
- die Benennung von Ansprechpartnern zur Klärung projektspezifischer Fragen einschließlich damit verbundener Terminvereinbarungen,
- die Aufbereitung von Änderungen der vertragsgegenständlichen Leistungen und falls eingerichtet, zur Vorlage bei dem und Genehmigung durch den Projektlenkungsausschuss,
- die Vorbereitung und die gemeinsame Präsentationen, falls eingerichtet, vor dem Projektlenkungsausschuss. Die Projektleiter kann Mitglied im Projektlenkungsausschuss sein.

6.3 Aufgaben des Projektlenkungsausschusses

Der Projektlenkungsausschuss übernimmt insbesondere die nachstehend aufgeführten Aufgaben:

- Prioritätensetzung und Entscheidungen zur Steuerung des Projektes und
- Beurteilung des Leistungsfortschrittes
-

Der Projektlenkungsausschuss tritt bei Bedarf zusammen. Die Initiative dazu kann von einem Mitglied des Projektlenkungsausschusses oder von einem der benannten Projektleiter ausgehen. Ist kein Projektlenkungsausschuss eingerichtet, so übernehmen dessen Aufgaben die Projektleiter.

6.4 Arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis

Die Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartner unterstehen fachlich und disziplinarisch ausschließlich dem Weisungsrecht der Vertragspartner, der Arbeitgeber der jeweiligen Mitarbeiter ist, unabhängig vom Ort der Arbeitsleistung. Der Auftragnehmer wird hierbei sicher stellen, dass seine Mitarbeiter nicht mehr in die betrieblichen Abläufe des Auftraggebers eingebunden werden, als dies zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen absolut erforderlich ist.

7. Einsatzort in den Räumen des Auftraggebers

7.1 Unterrichtung über Einsatzort in den Räumen des Auftraggebers

Soweit zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen eine Tätigkeit von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers in den Räumen des Auftraggebers erforderlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme dieser Erfüllungsgehilfen unter schriftlicher Benennung der Erfüllungsgehilfen sowie des Leistungszeitraumes hiervon unterrichten.

7.2 Sorgfaltspflichten des Auftragnehmers

Erhalten die Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers für die Dauer ihrer Tätigkeit in den Räumen des Auftraggebers Ausweispapiere und / oder Schlüssel, die ihnen den Zugang in die Räume des Auftraggebers während der betriebsüblichen Arbeitszeiten ermöglichen, hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese Ausweispapiere und / oder Schlüssel von seinen Erfüllungsgehilfen sorgfältig aufbewahrt, nur zweckentsprechend verwendet und nach Beendigung des Einsatzes unverzüglich dem Auftraggeber zurückgegeben werden. Jeder Verlust ist unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

7.3 Arbeitsschutz – und Sicherheitsbestimmungen

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er seine Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen des Auftraggebers am jeweiligen Einsatzort verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber hierzu zur Verfügung gestellt werden.

8. Leistungsänderung, Leistungsänderungsverfahren (Change-Request-Verfahren)

8.1 Definition von Leistungsänderung

Unter einer Leistungsänderung verstehen die Einzelvertragspartner entweder Anforderungen außerhalb der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Änderungen der vereinbarten vertragsgegenständlichen Leistungen.

8.2 Geringfügige Änderungen

Eine Leistungsänderung liegt dann nicht vor, wenn der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Leistungen neu oder anders benennt, wenn die vertragsgegenständlichen Leistungen in Folge einer Klarstellung von Missverständnissen oder im Rahmen von Gewährleistungsmaßnahmen abgeändert werden oder es sich unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen lediglich um eine geringfügige Änderung handelt.

8.3 Leistungsänderungsverfahren bei Änderungswünschen

Das Leistungsänderungsverfahren läuft wie folgt ab:

- (1) Leistungsänderungsverfahren können sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer initiiert werden.
- (2) Der Auftragnehmer wird Änderungswünschen des Auftraggebers zustimmen, soweit es ihm zumutbar ist. Er wird die Änderungswünsche des Auftraggebers auf ihre Umsetzbarkeit hin prüfen und binnen 10 Arbeitstagen ab Zugang des Änderungswunsches den Auftraggeber auf evtl. Auswirkungen der Änderung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen hinweisen sowie eine Änderungsvereinbarung als Angebot vorlegen, sofern sich wegen der Umsetzung der Änderungen terminliche oder preislich relevante Änderungen ergeben. Dem Angebot der Änderungsvereinbarung liegt die im Vertrag vereinbarte Vergütungsstruktur zugrunde.
- (3) Legt der Auftragnehmer binnen 10 Arbeitstagen nach Zugang eines Änderungswunsches des Auftraggebers kein Änderungsangebot vor, wird er den Änderungswunsch des Auftraggebers umsetzen, ohne dass sich dadurch für den Auftraggeber nachteilige terminliche Verschiebungen oder Kostenänderungen ergeben und ohne dass dies sonstige

nachteilige Auswirkungen auf die vertragsgegenständlichen Leistungen hat. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auf die Frist von 10 Arbeitstagen und auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen.

(4) Reichen die 10 Arbeitstage zur Prüfung nicht aus, kann der Auftragnehmer in Text form oder schriftlich die Einräumung einer angemessenen, längeren Frist verlangen.

(5) Erfordert die Prüfung des Änderungswunsches einen erheblichen Aufwand, kann der Auftragnehmer zunächst binnen der genannten Frist von 10 Arbeitstagen ein Angebot für diese Prüfung vorlegen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Prüfung von Änderungswünschen und die Erstellung eines Änderungsangebots für den Auftraggeber kostenneutral.

(6) Sämtliche Dokumentationen und Unterlagen werden vom Auftragnehmer bei Ausführung der Änderung entsprechend nachgeführt.

8.4 Auswirkungen des Leistungsänderungsverfahrens auf die laufende Leistungserbringung

Der Auftragnehmer wird während eines Leistungsänderungsverfahrens gemäß Ziff. 8.3. die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer schriftlich mit, dass die Arbeiten bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor dem Durchlaufen des Leistungsänderungsverfahrens vertragsgegenständliche Leistungen zu erbringen oder Handlungen vorzunehmen, die nach Durchführung des Leistungsänderungsverfahrens für den Auftraggeber nicht mehr verwertbar wären, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich in Textform oder schriftlich hinzuweisen.

9. Subunternehmer

9.1 Zustimmungserfordernis

Soweit dem Auftragnehmer in Ausnahmefällen die Hinzuziehung von nicht von ihm angestellten Dritten (Subunternehmer) geboten erscheint, ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung oder in Textform des Auftraggebers gestattet. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Die Verantwortlichkeit und Haftung des Auftragnehmers für die vertragsgegenständlichen Leistungen bleibt hiervon jedoch unberührt.

9.2 Vertragliche Verpflichtung der Subunternehmer

Bedient sich der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritter, hat der Auftragnehmer den Dritten mindestens die gleichen Verpflichtungen vertraglich aufzuerlegen, wie sie sich aus diesen Vertragsbedingungen gegenüber dem Auftragnehmer ergeben. Dies erfasst insbesondere die Verpflichtung, durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeitern oder Dritten, die nicht Mitarbeiter des Auftragnehmers sind, sicher zu stellen, dass die in diesen Vertragsbedingungen vorgesehene Einräumung von Nutzungsrechten nicht durch eventuelle (Mit-) Urheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Ferner sind Subunternehmern mindestens die Verpflichtungen nach den Ziff. 20 bis 26 dieser Vertragsbedingungen vertraglich aufzuerlegen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber nachzuweisen.

9.3 Widerruf der Zustimmung

Verletzt ein solcher Subunternehmer die ihm derart auferlegten Pflichten oder ist dies nach Maßgabe objektiver Aspekte mit hinreichender Sicherheit zu erwarten, hat der Auftraggeber das Recht, seine Zustimmung mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

10. Mängelkategorien im Zusammenhang mit Software

Die Vertragspartner verwenden zur Kategorisierung von Mängeln im Rahmen der Entwicklung, des Customizings oder jeglicher sonstigen Anpassung von Software folgende Kategorien:

Mängel der Kategorie 1 (vollständiges Versagen der vertragsgegenständlichen Leistung) Eine sinnvolle Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen ist nicht möglich, sie sind daher für den Auftraggeber wirtschaftlich wertlos. Im Einzelnen heißt das beispielsweise

- wesentliche Eigenschaften wurden nicht umgesetzt oder wesentliche Funktionen arbeiten nicht ordnungsgemäß,
- Schnittstellen zu anderen Systemen funktionieren nicht oder nicht ordnungsgemäß,
- die Mängel verursachen nicht unerhebliche Störungen in Drittsystemen,
- ein Einsatz der vertragsgegenständlichen Leistungen würde ein nicht tragbares Risiko für den Betrieb des Auftraggebers bedeuten,
- eine Häufung von Mängeln der Mangelkategorien 2 oder 3.

Mängel der Kategorie 2 (wesentlicher Fehler verursacht unangemessenes Betriebsrisiko) Eine Verwendung der vertragsgegenständlichen Leistungen im täglichen Betriebsablauf ist zwar möglich, aber nur unter Ergreifung zusätzlicher, nicht unerheblicher, z.B. händischer, technischer oder organisatorischer Maßnahmen. Ein geregeltes Arbeiten wird dadurch unzumutbar erschwert oder birgt nicht unerhebliche Risiken für den Betrieb des Auftraggebers.

Mängel der Kategorie 3 (isolierter Mangel) Eine einzelne Funktion der vertragsgegenständlichen Leistung funktioniert nicht oder nicht ordnungsgemäß und führt zu einer lokal eingrenzbarer, nicht nur unwesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgegenständlichen Leistungen.

Mängel der Kategorie 4 (unwesentliche Beeinträchtigungen) Eine einzelne Funktion der vertragsgegenständlichen Leistung funktioniert nicht oder nicht ordnungsgemäß und führt zu einer lokal eingrenzbarer, unwesentlichen Beeinträchtigung der vertragsgegenständlichen Leistungen.

11. Abnahme

Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen in der Herstellung eines Werkes oder der Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bestehen, gilt Folgendes:

11.1 Grundsatz der Gesamtabnahme

Es findet eine Gesamtabnahme der vertragsgegenständlichen Leistungen statt. Es erfolgen keine Teilabnahmen, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Im Zweifel gelten Zwischenprüfungen oder die Verwendung von Teilen der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht als Abnahme bzw. Teilabnahme.

11.2 Anzeige der Fertigstellung und Übergabe der abnahmefähigen vertragsgegenständlichen Leistungen

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber bis zum vereinbarten Fertigstellungstermin oder soweit kein Termin vereinbart ist - nach einer angemessenen Erstellungszeit – die Fertigstellung der vertragsgegenständlichen Leistungen unverzüglich anzeigen und dem Auftraggeber die abnahmefähigen vertragsgegenständlichen Leistungen übergeben. Dies schließt den Quellcode und die vereinbarte Dokumentation ein, sofern die vertragsgegenständlichen Leistungen die Erstellung von Software, Systemen, Datenbanken oder Oberflächen umfassen.

11.3 Abnahmefrist

Der Auftraggeber hat die vertragsgegenständlichen Leistungen in einer der Komplexität der Leistungsergebnisse und den Anforderungen des beabsichtigten Praxisbetriebes

entsprechenden angemessenen Zeit zu überprüfen. Die Vertragspartner können im Vertrag eine bestimmte Abnahmefrist vereinbaren.

11.4 Abnahmeprüfung

Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind lediglich in ihrer Gesamtheit Gegenstand der Abnahmeerklärung. Im Rahmen der Abnahmeprüfung hat der Auftragnehmer die vertraglich geschuldete Funktionsfähigkeit und Performance der vertragsgegenständlichen Leistungen und das Vorliegen der zugesicherten Eigenschaften nachzuweisen.

11.5 Abnahmeerklärung

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung wird der Auftraggeber auf Aufforderung des Auftragnehmers hin schriftlich die Abnahme erklären. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht unbillig verweigern. Bei nur unwesentlichen Mängeln nimmt der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen ab, erklärt aber im Abnahmeprotokoll einen Vorbehalt wegen der noch vorhandenen geringfügigen Mängel. Sie sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen. Die Mängelkategorien und weitere Einzelheiten können im Vertrag detaillierter geregelt werden.

11.6 Besondere Regeln für die Abnahme von vertragsgegenständlichen Leistungen im Zusammenhang mit Software

Mängel der Kategorie 1, 2 oder 3 verhindern die Abnahme, während Mängel der Kategorie 4 die Abnahme nicht verhindern, sofern es nicht mehr als 10 sind. Die Mängel und ihre Kategorie sind in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

11.7 Beweis der Funktionalität und Leistung durch Übergabe von Testprotokollen

Soweit die Vertragspartner keine ausführlicheren Prüfungen vereinbart haben, kann nach Wahl des Auftraggebers der Nachweis der Funktionalität und Performance der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer auch durch Übergabe der Testprotokolle an den Auftraggeber erfolgen, deren Vollständigkeit und Korrektheit der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers schriftlich zusichert.

11.8 Gutachten über die mangelfreie Fertigstellung

Ein Gutachten über die mangelfreie Fertigstellung ist einer Abnahme gleich gestellt.

12. Mängelansprüche

Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen in der Herstellung eines Werkes oder der Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bestehen, gilt Folgendes:

12.1 Gesetzliche Mängelansprüche

Dem Auftraggeber stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu mit der Maßgabe, dass der Rücktritt erst möglich ist, wenn der Auftragnehmer die Nacherfüllung verweigert oder die Nacherfüllung zweimal erfolglos geblieben ist. Ferner ist der Rücktritt bei einer unerheblichen Pflichtverletzung ausgeschlossen.

12.2 Verjährung der Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Sachmängel und Rechtsmängel beträgt zwei (2) Jahre. Die Vertragspartner können aus gegebenem Anlass im Vertrag eine kürzere Gewährleistungszeit für Sachmängel vereinbaren, die jedoch einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten nicht unterschreiten darf.

12.3 Hemmung der Verjährung

Die Verjährung für einen Mangel wird ab dessen Anzeige durch den Auftraggeber bis zur Abnahme der Nacherfüllung durch den Auftraggeber oder bis einen Monat nach Scheitern

dieser Nacherfüllung oder nach der endgültigen Ablehnung der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer geahmt.

12.4 Rügepflicht nach Kaufrecht

Soweit Kaufrecht zwingend anzuwenden ist, bleibt die gesetzliche Pflicht des Auftraggebers, die vertragsgegenständlichen Leistungen nach Maßgabe des § 377 HGB zu untersuchen und Mängel zu rügen, unberührt.

13. Vergütung

13.1 Vereinbarung der Vergütung

Die Vertragspartner vereinbaren die Vergütung des Auftragnehmers im Vertrag gemäß den nachfolgend aufgeführten Vergütungsmodellen:

13.2 Vergütungsmodelle

Festpreis, was bedeutet, dass der vereinbarte Betrag unabhängig von dem für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen tatsächlich erforderlichen Zeitaufwand und unabhängig davon ist, ob der Auftragnehmer den zur Vertragserfüllung erforderlichen Zeitaufwand zutreffend kalkuliert hat. Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind unabhängig hiervon zu erbringen. Vergütung nach Zeitaufwand entsprechend den erbrachten Personentagen, was bedeutet, dass sich die Vergütung errechnet aus den aufgewandten Personentagen multipliziert mit den für die Personentage vereinbarten Tagessätzen. Hierbei werden die sich von Allianz Managed Operations & Services SE verwendeten Leistungsstämme zugrunde gelegt. Diese Leistungsstämme ergeben sich aus der Kombination von Leistungsarten und Beraterkategorien. Begonnene Personentage werden anteilig berechnet. Ein Personentag umfasst mindestens acht (8) Arbeitsstunden. Mehrstunden dürfen mit Minderstunden innerhalb des Kalendermonats verrechnet werden.

Es darf jedoch maximal die Anzahl der Kalendertage abgerechnet werden, die im Vertrag beauftragt wurde und an denen der Auftragnehmer tatsächlich für den Auftraggeber tätig war. Vergütung nach Zeitaufwand entsprechend den erbrachten Personentagen mit Obergrenze, was bedeutet, dass die Vergütung nach Zeitaufwand sich nach dem vorgehenden Absatz bestimmt, aber durch die vereinbarte Obergrenze begrenzt ist. Der als Obergrenze vereinbarte Betrag ist selbst dann die maximale Vergütung, wenn sich nach dem für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Zeitaufwand eine höhere Vergütung ergäbe. Die vertragsgegenständlichen Leistungen sind unabhängig hiervon zu erbringen, auch wenn der dafür erforderliche Zeitaufwand zu einer höheren Vergütung als der genannten Obergrenze führen würde.

13.3 Nettopreise

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind die vereinbarten Tagessätze Netto-Preise (also ohne die gesetzliche Umsatzsteuer).

13.4 Reisekosten, Spesen, Nebenkosten und Reisezeit

Bei den vereinbarten Tagessätzen und bei der im Vertrag vereinbarten Vergütung handelt es sich um Inklusivpreise, das heißt Reisekosten und Reisezeit von und zum Einsatzort werden nicht erstattet. Der Auftraggeber ersetzt auch sonst keine Spesen und Nebenkosten. Abweichungen davon können im Vertrag vereinbart werden.

13.5 Fälligkeit

Die Vergütung ist dreißig (30) Tage nach Zugang der Rechnung fällig, sofern die Vertragspartner nicht im Vertrag etwas anderes vereinbaren.

13.6 Abnahme als zusätzliche Fälligkeitsvoraussetzung

Soweit die vertragsgegenständlichen Leistungen in der Herstellung eines Werkes oder der Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen bestehen, ist die Abnahme zusätzliche Voraussetzung für den Eintritt der Fälligkeit.

13.7 Anforderungen an die Rechnungsstellung, Hemmung der Fälligkeit

Aus der Rechnung müssen sich die erbrachten Leistungen und die hierfür jeweils verlangte Vergütung nachvollziehbar und prüfbar ergeben, etwaige Abschlagszahlungen sind auszuweisen. Fehler oder Unstimmigkeiten der Rechnung hemmen die Fälligkeit der Vergütung, soweit sich die Vergütung nicht nachvollziehbar und prüfbar aus der Rechnung ergibt oder diese nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, sind für die erbrachten Leistungen und die dafür benötigten Zeiten der Rechnung Allianz Leistungsnachweise beizufügen.

13.8 Abschlagszahlungen

Die Vertragspartner können im Vertrag Abschlagszahlungen in Abhängigkeit vom Fortschritt der geleisteten vertragsgegenständlichen Leistungen (z.B. bei Meilensteinen) vereinbaren. Die Abschlagszahlungen werden innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer Abschlagsrechnung fällig, wenn die in Rechnung gestellten vertragsgegenständlichen Leistungen zu dem jeweils genannten Zeitpunkt bereits erbracht worden sind. Aus der Abschlagsrechnung müssen sich die erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen, der Projektfortschritt und die hierfür verlangte Vergütung nachvollziehbar und prüfbar ergeben. Soweit sich die Höhe der Abschlagszahlung aus der Abschlagsrechnung nicht nachvollziehbar und prüfbar ergibt oder diese nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wird die Abschlagszahlung insoweit nicht fällig. Erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, sind Tätigkeitsnachweise für die erbrachten Leistungen der Abschlagsrechnung beizufügen.

13.9 Gewährleistungseinbehalt

Die Vertragspartner können im Vertrag einen Gewährleistungseinbehalt vereinbaren. Der Auftraggeber ist dann berechtigt, während der Mängelverjährungsfrist fünf Prozent (5 %) von der Gesamtvergütung als Gewährleistungseinbehalt einzubehalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Gewährleistungseinbehalt mit der Schlussrechnung zu verlangen, wenn er vorher eine unwiderrufliche, unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft einer in der Europäischen Union ansässigen Bank oder Sparkasse in Höhe des Gewährleistungseinbehalts übergibt. Die Bürgschaft dient als Sicherheit für Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers. Die Hinterlegung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bürgschaft mit Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben, wenn nicht zuvor Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden, die noch nicht erfüllt sind.

14. Quellensteuer

Für den Fall, dass der Auftraggeber gesetzlich verpflichtet ist, Quellensteuer von der nach dem unter diesen Vertragsbedingungen zu schließenden Vertrag geschuldeten Vergütung abzuführen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Quellensteuer von der nach diesem Vertrag geschuldeten Vergütung abzuziehen und den Abzugsbetrag an die deutschen Steuerbehörden weiterzuleiten, sofern der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung nach § 50d des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vorlegt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unterstützen, abgeführte Quellensteuer von den deutschen Steuerbehörden zurückzuverlangen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

15. Rechte an Leistungsergebnissen

15.1 Ausschließliche Rechtseinräumung/ Rechtsübertragung an individuellen Leistungsergebnissen

Die nachfolgende ausschließliche Rechtseinräumung erstreckt sich auf sämtliche im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden Ergebnisse (nachfolgend „Leistungsergebnisse“), insbesondere schriftliche oder maschinenlesbare Leistungsergebnisse, vor allem den Quellcode und die Dokumentation von Software, Systemen, Datenbanken und Oberflächen.

15.2 Urheberrechte

Sämtliche im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden urheberrechtlichen Rechte, insbesondere die Nutzungs- und Verwertungsrechte, stehen mit ihrer Entstehung ausschließlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt und auf Dauer dem Auftraggeber zu. Der Auftraggeber darf die Leistungsergebnisse daher insbesondere vervielfältigen, in körperlicher Form verbreiten, online zum Abruf bereitstellen oder über Fernleitungen oder drahtlos übertragen.

15.3 Bearbeitungsrechte

Der Auftraggeber darf die Leistungsergebnisse nach eigenem Ermessen selbst oder durch Dritte bearbeiten oder in sonstiger Weise ändern, umgestalten oder umarbeiten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen verwerten (Bearbeitungs- und Umarbeitungsrecht).

15.4 Freie Übertragbarkeit der Rechte

Der Auftraggeber ist frei, ohne Zustimmung des Auftragnehmers hinsichtlich einzelner oder sämtlicher ihm eingeräumter Rechte einfache oder ausschließliche Rechte Dritten einzuräumen oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder an diese zu sublizenzieren.

15.5 Patentrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen

Sofern im Rahmen der vertragsgegenständlichen Leistungen schutzfähige (insbesondere patent- oder geschmacksmusterrechtlich schutzfähige) Ergebnisse oder sonstige gewerbliche Schutzrechte und schutzrechtsähnliche Rechtspositionen entstehen und der Auftraggeber einen entsprechenden Schutz wünscht, wird der Auftragnehmer auf Anforderung seitens des Auftraggebers alle notwendigen Schritte unternehmen, um das entsprechende Recht anzumelden und dieses auf den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftraggeber hat das alleinige Recht, für Leistungsergebnisse Schutzrechtsanmeldungen zu tätigen und trägt die für Anmeldung und Übertragung des Rechts erforderlichen Verfahrenskosten. Der Auftragnehmer ist hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Die Vertragspartner können bei der Anmeldung eines Schutzrechts gesondert eine angemessene Vergütung vereinbaren.

15.6 Übereignung und Herausgabe der Leistungsergebnisse, Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Das Eigentum an diesen Leistungsergebnissen und sonstigen Materialien geht mit ihrer Entstehung auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer übt ab diesem Zeitpunkt den mittelbaren Besitz für den Auftraggeber aus. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Leistungsergebnisse und sonstigen Materialien, die er im Rahmen des Vertragsgegenstandes erarbeitet hat, jederzeit auf Anfrage, wenigstens jedoch vierteljährlich, sofern die Vertragspartner im Vertrag nichts anderes vereinbaren, und unverzüglich an den Auftraggeber zu übergeben. Sie sind als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und getrennt von eigenen Materialien des Auftragnehmers aufzubewahren. Der Auftragnehmer hat an diesen Leistungsergebnissen und sonstigen Materialien kein Zurückbehaltungsrecht.

15.7 Hinweis auf den Nutzungsrechtsinhaber

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf sämtlichen dafür geeigneten Leistungsergebnissen, insbesondere auf Software, Systemen, Datenbanken oder Oberflächen und in der dazugehörigen Dokumentation, auf das ausschließliche, inhaltlich und räumlich unbeschränkte sowie auf Dauer eingeräumte Nutzungsrecht des Auftraggebers durch den Vermerk [Fa. des Auftraggebers] xxxx hinzuweisen. Dabei stehen die Buchstaben xxxx für das Jahr, in dem das Leistungsergebnis erstellt wurde. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, dass diese ausdrücklich auf das Recht verzichten, als Urheber der Leistungsergebnisse genannt zu werden.

16. Verzug, Vertragsstrafe bei Verzug, Verzugszinssatz

16.1 Verzug ohne Mahnung

Der Auftragnehmer gerät in Verzug ohne dass es einer Mahnung bedarf.

16.2 Vertragsstrafe bei Verzug

Der Auftraggeber hat das Recht, für jede angefangene Woche des Verzugs eines im Vertrag vereinbarten Milestones ein Prozent (1 %), höchstens jedoch fünf Prozent (5 %), der im Vertrag vereinbarten Vergütung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers aus Verzug sind damit nicht ausgeschlossen. Werden vom Auftraggeber weitergehende Ansprüche aus Verzug geltend gemacht, wird die Vertragsstrafe auf diese Ansprüche angerechnet.

16.3 Verzugszinssatz

Der Verzugszinssatz für Forderungen der Vertragspartner, auch für Entgeltforderungen, beträgt fünf Prozent (5 %) pro Jahr.

17. Kündigung

17.1 Kündigung

Der Vertrag kann vom Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats vorzeitig schriftlich gekündigt werden. Ist die Fälligkeit der Vergütung ganz oder teilweise abhängig von der Erreichung und Abnahme bestimmter Meilensteine, kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit kündigen. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer ausschließlich die auf seine bereits erbrachten Leistungen entfallende anteilige Vergütung sowie 10 % der restlichen Vergütung (Gesamtvergütung abzüglich anteilige Vergütung für bereits erbrachte Leistungen).

17.2 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

17.3 Kündigung aus wichtigem Grund

Ein wichtiger, zur außerordentlichen Kündigung jedes Vertrages berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Auftragnehmer eine wesentliche Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vertragsbedingungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Aufforderung beseitigt oder abstellt,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens- oder sonstigen finanziellen Verhältnisse des anderen Vertragspartners eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung von aus der Geschäftsverbindung resultierenden Verbindlichkeiten gegenüber des kündigenden Vertragspartners gefährdet ist,

- über das Vermögen eines Vertragspartners das Insolvenzverfahren oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist,
- der Auftragnehmer den sich aus Ziff. 22 (Personalauswahl und Zuverlässigkeitsprüfung), Ziff. 23 (Korruptionsbekämpfung), Ziff. 24 (Vermeidung von Interessenskonflikten) oder Ziff. 25 (Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen), Ziff. 26 (Mindestlohn) ergebenden Vertragspflichten zuwider handelt.

18. Geheimhaltung

18.1 Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, alle nicht allgemein bekannten Angelegenheiten und insbesondere die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (etwa das Bankgeheimnis) des anderen Vertragspartners („Vertrauliche Informationen“) unbefristet vertraulich zu behandeln, nur im Rahmen der Vertragsbeziehung zu nutzen, und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben noch zu verwerten. Außer mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen anderen Vertragspartners wird der empfangende Vertragspartner keine Vertraulichen Informationen an Dritte weitergeben, sofern dies nicht entweder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder nach gerichtlichen oder aufsichtsbehördlichen Entscheidungen erforderlich ist und vorausgesetzt, der empfangende Vertragspartner hat den anderen Partner wenn möglich umgehend schriftlich über diese Verpflichtung unterrichtet oder die vertraulichen Informationen werden den Beratern des empfangenden Partners in Verbindung mit der Auslegung oder Durchführung der Vertragsdokumente oder mit einer daraus resultierenden Streitigkeit zur Verfügung gestellt und der jeweilige Berater hat sich vorher schriftlich gegenüber des empfangenden Partners zur Geheimhaltung dieser Informationen verpflichtet oder unterliegt einer berufsmäßigen Verschwiegenheitsverpflichtung.

18.2 Unterlagen des Auftraggebers

Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen einschließlich Schriftstücke, Disketten, CDROMs, sonstigen Speichereinheiten und Ähnliches als Unterlagen des Auftraggebers zu kennzeichnen, getrennt von seinen Unterlagen aufzubewahren und durch geeignete Maßnahmen in besonderer Weise gegen den Zugriff Unberechtigter zu schützen und gegen die nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe zu sichern. Diese Verpflichtung schließt ein, dass die Unterlagen bei Abwesenheit des zuständigen Mitarbeiters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers verschlossen zu halten sind.

18.3 Herausgabe der Unterlagen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber die überlassenen Unterlagen einschließlich Schriftstücke, Disketten, CD-ROMs, sonstige Speichereinheiten und Ähnliches spätestens bei der Beendigung des Auftrages herauszugeben. Zu entsorgende Unterlagen sind mit einem Aktenvernichter nach DIN 32757-1 mindestens Stufe 3 unleserlich zu machen. Sollte eine höhere Stufe erforderlich sein, teilen sich dies die Einzelvertragspartner jeweils mit. Dem Auftragnehmer steht es frei, vom Auftraggeber überlassene Unterlagen über Entsorgungswege des Auftraggebers zu entsorgen.

19. Haftung

19.1 Unbegrenzte Haftung

Die Vertragspartner haften einander unbeschränkt sowohl für jegliche Schäden, die von ihnen aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind als auch für eine

von ihnen zu vertretende Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei der Übernahme einer Garantie.

19.2 Haftung für einfache Fahrlässigkeit

Die Haftung der Vertragspartner bei einfacher Fahrlässigkeit ist auf das dreifache der in dem Vertrag vereinbarten Gesamtvergütung, mindestens jedoch eine Million Euro, begrenzt.

19.3 Produkthaftungsgesetz

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

19.4 Keine Auswirkung der Haftungsbegrenzung auf den Freistellungsanspruch (Ziff. 2)

Der Freistellungsanspruch wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter im Sinne von Ziff. 2 wird durch diese Haftungsbeschränkung nicht eingeschränkt.

19.5 Versicherungen

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei besonderen Haftungs- oder Bonitätsrisiken vom Auftragnehmer im Vertrag den Abschluss oder den Nachweis einer angemessenen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung oder Vertrauensschadensversicherung zu verlangen.

20. Daten- und Geheimnisschutz

20.1 Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften

Der Auftragnehmer wird die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen zum Daten- und Geheimnisschutz einhalten. Dies umfasst – soweit diese jeweils anwendbar sind – unter anderem die Bestimmungen nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die Verpflichtungen bezüglich des Bankgeheimnisses. Unabhängig von den in dieser Ziff. 20 geregelten Verpflichtungen der Vertragspartner gelten diese Pflichten zum Geheimnisschutz unbegrenzt.

20.2 Auftragsdatenverarbeitung

Sofern der Auftragnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers erhebt, verarbeitet oder nutzt, wird er den gesonderten Datenschutzvertrag der Allianz Gruppe Inland in der jeweils gültigen Fassung schließen. Ein Datentransfer außerhalb der Europäischen Union bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers; unterliegen die Daten dem Bankgeheimnis, ist die Einwilligung des Auftraggebers bei jedem grenzüberschreitenden Datentransfer erforderlich.

21. Ausländerrechtliche Vorschriften

21.1 Einhaltung ausländerrechtlicher Vorschriften

Der Auftragnehmer ist bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen verpflichtet, die für ihn unmittelbar oder mittelbar geltenden rechtlichen Anforderungen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (insbesondere § 284 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) III und § 4 Abs. 3 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufentG) zu erfüllen.

21.2 Informationsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, vor Abschluss eines Vertrages dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn er beabsichtigt, zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen ausländische Arbeitnehmer einzusetzen, die entweder eine Arbeitsgenehmigung-EU nach § 284 Abs. 1 SGB III oder einen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 S. 1 Aufenthaltsgesetz benötigen; dies gilt entsprechend, wenn der Auftragnehmer Nachunternehmer (Subunternehmer) einsetzt oder zulässt, dass Nachunternehmer tätig werden, die solche Arbeitnehmer beschäftigen.

21.3 Pflicht zur Glaubhaftmachung

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die unverzügliche Vorlage der zum Nachweis der Erfüllung dieser rechtlichen Anforderungen erforderlichen Dokumente zu verlangen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die infrage stehenden Arbeitnehmer hierfür relevante Dokumente stets mit sich führen und dem Auftraggeber auf dessen erste Anforderung vorlegen, wenn Sie in den Räumen des Auftraggebers tätig werden.

22. Personalauswahl und Zuverlässigkeitsprüfung

22.1 Fachliche Auswahl der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm einzusetzenden Mitarbeiter und Subunternehmer (Erfüllungsgehilfen) in fachlicher und persönlicher Hinsicht sorgfältig auszuwählen.

22.2 Zuverlässigkeitsprüfung

Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, eine Hintergrundüberprüfung der von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen durchzuführen. Der Auftragnehmer darf für die Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen nur solche Erfüllungsgehilfen einsetzen, bei denen keine Anhaltspunkte bestehen, die berechtigte Zweifel an deren Zuverlässigkeit begründen können.

22.3 Anforderungen an die Zuverlässigkeitsprüfung

Die Zuverlässigkeitsprüfung durch den Auftragnehmer umfasst mindestens:

- der Auftragnehmer hat seine neuen Mitarbeiter vor deren Beschäftigungsbeginn sowie sämtliche Erfüllungsgehilfen anhand eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder gleichwertigen amtlichen Ausweispapiers zu identifizieren und eine Kopie hiervon in die Personalakte aufzunehmen.
- der Auftragnehmer hat Mitarbeiter und Subunternehmer nach offenbarungspflichtigen Tatsachen zu befragen und sich versichern zu lassen, dass solche Tatsachen nicht vorliegen.
- Der Auftragnehmer hat sich durch die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30 BZRG davon zu überzeugen, dass zu den Erfüllungsgehilfen offenbarungspflichtige Eintragungen im Bundeszentralregister nicht vorliegen. Für Mitarbeiter und Subunternehmer, die in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz im Ausland hatten, ist ein vergleichbarer ausländischer Strafregisterauszug vorzulegen, sofern vorhanden.

22.4 Einsichtsrecht

Bei hinreichend begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit einzelner Erfüllungsgehilfen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Einblick in seine Aufzeichnungen über die Zuverlässigkeitsprüfung der betreffenden Mitarbeiter und Subunternehmer zu gewähren.

23. Korruptionsbekämpfung

23.1 Verhaltensgrundsätze

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrags oder eines auf dessen Grundlage geschlossenen Einzelvertrags, keinerlei Handlungen vorzunehmen, zu veranlassen oder zuzulassen, die dazu führen können, dass die Vertragspartner oder die mit ihnen verbundenen Unternehmen die anwendbaren Gesetze oder Vorschriften verletzen, die der Bekämpfung der Korruption dienen.

Diese Verpflichtung gilt insbesondere für das Angebot, das Versprechen oder die Gewährung von Vorteilen, einschließlich Beschleunigungszahlungen, an Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, deren Angehörige oder diesen nahestehende Personen.

(2) Die Vertragspartner verpflichten sich weiter, Angestellten oder Beauftragten des jeweils anderen Vertragspartners keinerlei Vorteile finanzieller oder anderer Art für diese, den anderen Vertragspartner oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren, dass der eine Vertragspartner den anderen Vertragspartner oder einen Dritten bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrags oder eines auf dessen Grundlage geschlossenen Einzelvertrags in unlauterer Weise bevorzuge. Zugleich verpflichten sich die Vertragspartner, dafür zu sorgen, dass Angestellte oder Beauftragte keinerlei Vorteile finanzieller oder anderer Art für sich, ihren Arbeit- oder Auftraggeber oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie einen anderen bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrags oder eines auf dessen Grundlage geschlossenen Einzelvertrags in unlauterer Weise bevorzugen.

(3) Die Vertragspartner haben sich jeweils unverzüglich zu benachrichtigen, sobald sie Kenntnis davon erlangen oder den begründeten Verdacht haben, dass bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrags oder eines auf dessen Grundlage geschlossenen Einzelvertrags gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen wurde.

23.2 Kündigungsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass Auftragnehmer bei Anbahnung, Abschluss oder Durchführung dieses Vertrags oder eines auf dessen Grundlage geschlossenen Einzelvertrags gegen die vorstehenden Bestimmungen verstoßen hat.

24. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Einzelvertragspartner verpflichten sich, voreingenommene Personen in entsprechender Anwendung von § 16 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) von einer Mitwirkung am Verfahren zum Abschluss von Einzelverträgen auszuschließen.

25. Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Verhaltensweisen

Der Auftragnehmer wird mit anderen Anbietern keine unzulässigen Absprachen unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) treffen. Hierzu zählen insbesondere verbotene Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten.

26. Mindestlohn

26.1 Garantie

Der Auftragnehmer garantiert, seine Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Subunternehmern gemäß Ziff. 26.1 sowie im Fall der Arbeitnehmerüberlassung von seinen Verleihern und von den Verleihern seines Subunternehmers eingehalten werden.

26.2 Nachweis- und Informationspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und den Auftraggeber über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.

26.3 Freistellung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen gemäß Ziff. 26.1 gegen den Auftraggeber insbesondere aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG und AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der Beauftragung eines Subunternehmers und/oder eines Verleihers ergibt.

26.4 Vertragsstrafe

Der Auftragnehmer verwirkt für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen eine vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall vom zuständigen Landgericht zu überprüfen ist. Die Vertragsstrafe ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den Auftraggeber fällig; dem Auftragnehmer obliegt der Nachweis, dass der Vertragsverstoß nicht schuldhaft war. Durch vorstehende Bestimmungen sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers nicht ausgeschlossen; etwaige Vertragsstrafen sind auf weitergehende Schadenersatzansprüche anzurechnen.

26.5 Kündigungsrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon erlangt oder den begründeten Verdacht hat, dass der Auftragnehmer bei der Durchführung des Vertrags gegen die Bestimmungen der Ziffer 26.1 verstoßen hat.

27. Externen-Erklärung

Jeder vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfe hat eine jeweils gültige Fassung der Externen-Erklärung abzugeben.

28. Verschiedenes

28.1 Referenznennung

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, das Bestehen seiner Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber oder deren konkreten Inhalt oder sonstige Informationen, die er im Zuge der Auftragsdurchführung erhält, zu Werbezwecken oder zu anderen Zwecken der externen Kommunikation zu nutzen; entsprechendes gilt für die Werbung mit dem Namen oder dem Logo des Auftraggebers als Referenzkunden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

28.2 Anwendbares Recht

Der Vertrag und diese Vertragsbedingungen unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

28.3 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist nach Wahl des Auftraggebers der Sitz des Auftragnehmers oder der Sitz des Auftraggebers oder der Erfüllungsort oder das Landgericht München I. Für Klagen gegen den Auftraggeber ist

der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

28.4 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, nichtige Bestimmungen durch solche in ihrer wirtschaftlichen Zielsetzung den unwirksamen Regelungen am nächsten kommenden Regelungen zu ersetzen.